

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 3	25. Mai 2020	
-------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Bremen der Universität Bremen vom 09. März 2020	Seite 81
Satzung des Universitätsarchivs Bremen der Universität Bremen vom 09. März 2020	Seite 87
Lesesaalordnung des Universitätsarchivs Bremen der Universität Bremen vom 09. März 2020	Seite 91
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digital Media and Society“ der Universität Bremen vom 29. April 2020	Seite 95
Berichtigung der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium m. Zertifikatsabschluss „Arbeitsbezogene Beratung“ der Universität Bremen vom 17. März 2020	Seite 99
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ der Universität Bremen vom 22. April 2020	Seite 101
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Informatik“ der Universität Bremen vom 03. Mai 2020	Seite 107
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium m. Zertifikatsabschluss „Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung“ der Universität Bremen vom 22. April 2020	Seite 111
<b>Aufnahmeordnung</b> im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das <b>Studium</b> <b>einzelner Module m. Modulzertifikat im Fachbereich 4</b> der Universität Bremen vom 11. März 2020	Seite 115

Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium m. Zertifikatsabschluss „Basiswissen Informatik“ der Universität Bremen vom 3. Mai 2020	Seite 119
Berichtigung der angebotsspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium m. Zertifikatsabschluss „Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung“ der Universität Bremen vom 17. März 2020	Seite 123
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium m. Zertifikatsabschluss „Arbeits-/Technikgestaltung und Beteiligung“ der Universität Bremen vom 22. April 2020	Seite 125
Angebotspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module m. Modulzertifikat im Fachbereich 4 der Universität Bremen vom 11. März 2020	Seite 129

## **Aufnahmeordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 4 an der Universität Bremen**

Vom 11. März 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 31. März 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Aufnahmeordnung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1**

#### **Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren**

Im Rahmen des Studiums einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (Kurztitel: Modulzertifikatsstudium) können Module aus grundständigen Bachelorstudiengängen und Masterstudiengängen der Universität Bremen belegt werden.

(1) Für die Teilnahme an Modulen aus grundständigen Bachelorstudiengängen gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- a. Eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstaben a und b BremHG.
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(2) Für die Teilnahme an Modulen aus Masterstudiengängen gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- a. Ein einschlägiger berufsqualifizierender Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, einschlägigen Berufspraxis.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an

einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Der Nachweis der Deutschkenntnisse entfällt auch, wenn die Zulassung für ein Modul erfolgt, bei dem Englisch die einzige Unterrichtssprache ist. Näheres kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag können auch Personen zugelassen werden, die anhand einer ausführlichen Darstellung ihrer bisherigen Arbeits- oder Tätigkeitspraxis nachweisen können, dass ihre Qualifikation den Anforderungen des Absatzes 1 bzw. des Absatzes 2 Buchstabe a entspricht.

(4) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Auswahlkommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Modulzertifikatsstudium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Modulzertifikatsstudium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

## § 2

### **Studienbeginn**

Bewerberinnen und Bewerber für das Modulzertifikatsstudium werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

## § 3

### **Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen  
Akademie für Weiterbildung  
Postfach 33 04 40  
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Zulassung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Falls die Zulassung aufgrund von § 1 Absatz 3 erfolgt: tabellarischer Lebenslauf.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter [www.uni-bremen.de/weiterbildung](http://www.uni-bremen.de/weiterbildung) zu entnehmen.

## § 4

### **Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für jedes Semester neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung zum Modulzertifikatsstudium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Fachbereich tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

## § 6

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Sommersemester 2020.

Genehmigt, Bremen, 31. März 2020

Der Rektor  
der Universität Bremen